



## Leitfaden für Pflegeeltern

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Pflegeeltern der IG Familienplätze Kanton Schwyz. Er soll allen Pflegeeltern und interessierten Personen eine gute Übersicht über das Pflegeeltern-Dasein geben, indem verschiedene Aspekte näher beleuchtet werden. Ein zentrales Thema ist die Zusammenarbeit mit der IG Familienplätze. Der Leitfaden gliedert sich in fünf verschiedene Kapitel. Als Abschluss werden im Anhang rechtliche Grundlagen in Bezug auf Pflegekinder aufgeführt.

### 1. Kriterien für die Aufnahme von Pflegeeltern

Für die Aufnahme von Pflegeeltern hat die IG Familienplätze Kanton Schwyz einen Katalog von persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kriterien zusammengestellt:

- Motivation für die Aufnahme eines Pflegekindes
- Sichere Existenzgrundlage der Pflegefamilie
- Wohnsituation (ausreichend Wohnraum und kindsgerecht)
- Soziale und pädagogische Kompetenzen (Verlässlichkeit, Stabilität, Toleranz, guter Umgang mit Konflikten)
- Eignung der Pflegeeltern zur Förderung und sozialen Integration des Pflegekindes
- Positive und soziale Grundhaltung gegenüber Kindern und Jugendlichen in Problemsituationen
- Gutes Reflexionsvermögen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der IG Familienplätze, insbesondere mit der Familienbegleiterin<sup>1</sup>
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem des Pflegekindes
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen/Behörden
- Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung
- Psychische und physische Gesundheit
- Bereitschaft der gesamten Familie zur Aufnahme eines Pflegekindes
- Einwandfreier Leumund

Zusatzkriterien für Time-Out-Pflegefamilien:

- Angebot einer Tagesstruktur
- Hohes Mass an Flexibilität

### 2. Anmelde- und Vermittlungsverfahren

Interessierte Pflegeeltern erhalten ein Anmeldeformular, welches sie ausgefüllt zusammen mit ihrem Lebenslauf an die IG Familienplätze senden. Nach einem positiven Bescheid erfolgt das Erstgespräch. Eine Familienbegleiterin besucht die Pflegefamilie zu Hause. Ziel ist es, sich

---

<sup>1</sup> Es wird die weibliche Form verwendet, männliche Mitarbeitende sind selbstverständlich mitgemeint.

gegenseitig kennenzulernen und Informationen auszutauschen. Anschliessend entscheiden die Pflegeeltern und die IG Familienplätze über das weitere Vorgehen.

Sind beide Seiten an einer Zusammenarbeit interessiert, wird ein Zweitgespräch vereinbart. Das Zweitgespräch ist der zentrale Aspekt des Abklärungsprozesses der IG Familienplätze. Dieses intensive Gespräch wird von zwei Personen der IG Familienplätze geführt. Für dieses Gespräch sollte die ganze Familie anwesend sein. Vorgängig füllen die Pflegeeltern einen Erziehungsfragebogen aus und schreiben einen Lebensbericht. Zum Zeitpunkt des Zweitgesprächs benötigt die IG Familienplätze folgende Unterlagen: Straf- und Betreibungsregisterauszüge beider Pflegeeltern sowie die Angabe von zwei Referenzen. Im Anschluss an das Zweitgespräch entscheidet die IG Familienplätze über die Aufnahme der Pflegefamilie in die IG Familienplätze.

Der Besuch des Vorbereitungskurses der Pflegekinderaktion Schweiz ist verpflichtend und sollte nach Möglichkeit vor der Platzierung eines Pflegekindes von beiden Pflegeeltern absolviert worden sein. Die Pflegeeltern werden kontaktiert, wenn ein Kind in die Familie vermittelt werden soll. Die Pflegeplatzbewilligung wird durch die IG Familienplätze beantragt.

### **3. Pflegevertrag und Beschwerdeweg**

Die IG Familienplätze Kanton Schwyz hat einen Pflegevertrag ausgearbeitet, der zwischen den vier Parteien Pflegeeltern, Auftraggeber (Gesetzliche Vertretung des Kindes), dem Kostenträger und der IG Familienplätze abgeschlossen wird. Der Vertrag stützt sich auf die Verordnung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) sowie die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

Die Höhe des Betreuungsgeldes (Pflegegeld) und die Spesenentschädigungen für Kost und Logis sind im Anhang des Pflegevertrags geregelt.

Ein Pflegeelternanteil ist sozialversicherungsrechtlich angestellt und erhält monatlich den oben vereinbarten Lohn (Pflegegeld, Spesenentschädigung).

Die Nebenkosten für das Pflegekind sind ebenfalls im Anhang des Pflegevertrages aufgeführt, werden separat ausbezahlt und sind separat zu verwalten.

Pflegeeltern, Pflegekinder sowie deren Angehörige und Auftraggeber können sich in erster Linie an die Geschäftsstelle der IG Familienplätze Kanton Schwyz wenden (Operative Leitung). Findet die Beschwerde kein Gehör resp. handelt es sich um eine Beschwerde, welche ausserhalb der operativ tätigen Personen deponiert werden muss, ist die *oberste* Beschwerdeinstanz der Vorstand (Strategische Leitung). Ansprechperson ist der Präsident / die Präsidentin des Vereins. Vorbehalten bleibt der ordentliche Rechtsweg.

### **4. Das Pflegeeltern-Dasein**

Pflegefamilien öffnen Kindern und Jugendlichen die Türe und geben ihnen ein zweites Zuhause. Sie sind zuständig für die Betreuung und Begleitung des Pflegekindes. Sie integrieren das Kind/ den Jugendlichen in ein stabiles soziales Umfeld der Pflegefamilie. Pflegeeltern sind sich der Tatsache bewusst, dass ein Pflegeverhältnis endlich ist. Sie sind bereit, ein Pflegekind auch wieder loszulassen und gehen professionell damit um.

Pflegeeltern sind bereit, sich mit den jungen Menschen mit unterschiedlichen Werten und Normenerfahrungen, auf einen neuen Prozess einzulassen. Pflegekinder haben schon vieles erlebt und wurden teilweise mit hohen Belastungen konfrontiert. Aufgrund ihrer besonderen Situation benötigen sie viel Sicherheit, Stabilität, Anerkennung und Zuwendung. Pflegeeltern

nehmen diese Bedürfnisse auf und gehen entsprechend darauf ein. Strukturierte Tagesabläufe, wie das Einhalten von gemeinsamen Mahlzeiten und eine altersentsprechende Freizeitgestaltung dienen dem Kind/ Jugendlichen als wichtige Orientierungshilfe.

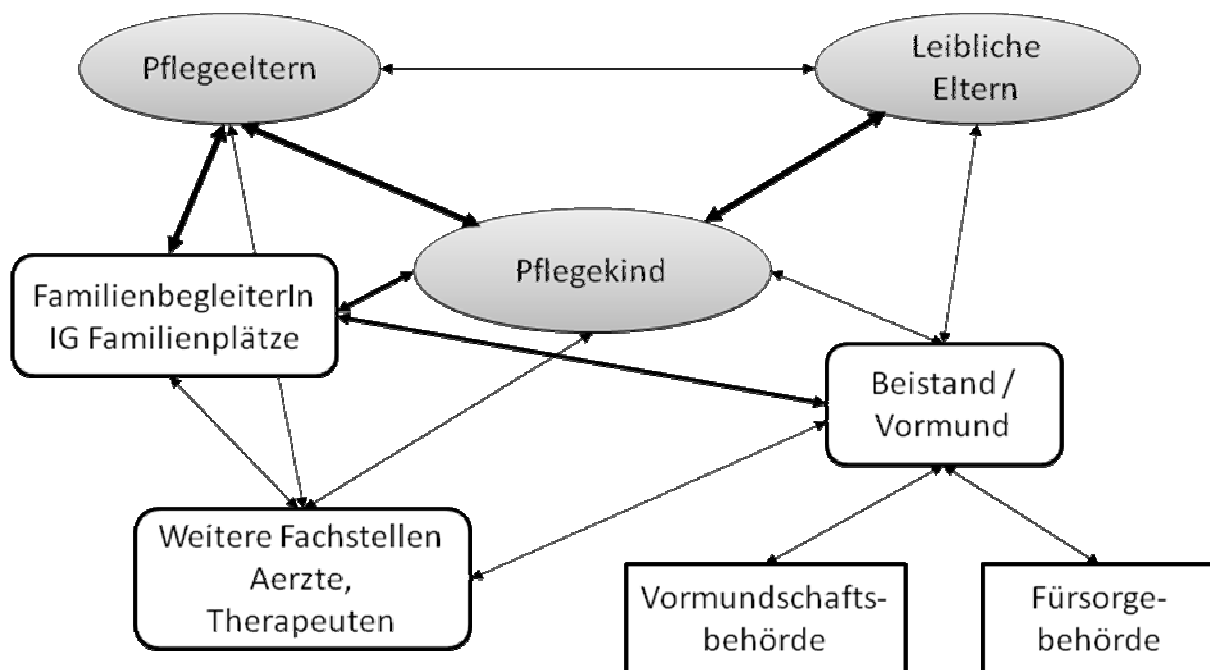
Pflegeeltern nehmen Rücksicht auf mögliche Beeinträchtigungen und soziale Defizite. Gleichzeitig fördern sie die Ressourcen des Kindes/ Jugendlichen. Dabei orientieren sie sich an den vereinbarten Entwicklungszielen.

Pflegeeltern verstehen die Individualität des Kindes, des Jugendlichen und anerkennen die Loyalitätsbildung zu den leiblichen Eltern. Meistens haben Pflegekinder regelmässig Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie. Pflegeeltern müssen die Herkunftsfamilie akzeptieren können und zur Zusammenarbeit bereit sein. Biographiearbeit hilft Pflegekindern ihre Lebenssituation besser zu verstehen. Deshalb ist es Aufgabe der Pflegeeltern ein „Erinnerungsbuch“ für das Pflegekind über die Zeit des Aufenthaltes in der Pflegefamilie zu erstellen.

Die Pflegefamilie arbeitet eng mit der Familienbegleiterin und anderen sozialen Institutionen (Schule, Therapie, Ärzte, Beistand usw.) zusammen und informiert die Familienbegleiterin regelmässig über den aktuellen Verlauf der Platzierung. Weiter nehmen Pflegeeltern regelmässig an internen und externen Weiterbildungsangeboten teil. Pflegeeltern kennen und orientieren sich an den gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes und den Kinderrechten (vgl. Anhang).

## 5. Zusammenarbeit mit der IG Familienplätze

### 5.1 Übersicht System / Zusammenarbeitspartner



## **5.2 Rechte der Pflegeeltern**

### **Recht auf Beratung**

Pflegeeltern haben das Recht auf fachliche Beratung der IG Familienplätze während der Dauer der Platzierung des Pflegekindes:

- Hausbesuche der Familienbegleiterin finden in der Regel einmal pro Monat statt.
- Während der Aufnahmephase und in Krisensituationen wird eine intensivere Form der Beratung durch die IG Familienplätze gewährleistet.
- In Krisensituationen stehen Fachpersonen der IG-Familienplätze auch ausserhalb der Dienstzeiten zur Verfügung (IG Familienplätze Kanton Schwyz, Jugendheim „Alte Post“ in Oberarth, Tel 041 857 00 45).
- Nach Bedarf und Absprache mit der Familienbegleiterin haben Pflegeeltern die Möglichkeit, externe Supervision in Anspruch zu nehmen.

### **Recht auf Bildung und Vernetzung**

Pflegeeltern erhalten fachliche Unterstützung, welche aus internen und externen Angeboten besteht. Die IG Familienplätze bietet intern Fachreferate und Fachtage, Interventionsgruppen und Vernetzungsangebote an. Sie leistet nach vorgängiger Absprache Beiträge an externe Aus- und Weiterbildungen.

### **Recht auf Unterstützung in administrativen Belangen**

Die IG Familienplätze unterstützt die Pflegeeltern in sämtlich administrativen Belangen, die sich aus dem Pflegeverhältnis ergeben.

### **Recht auf individuelle Gestaltung des Alltags**

Pflegeeltern haben das Recht, ihren Alltag individuell unter Berücksichtigung der zu einhaltenden Tagesstrukturen und vereinbarten Entwicklungsziele zu gestalten. Privatsphäre und Familiengewohnheiten werden von der IG Familienplätze respektiert.

### **Recht auf Entlastung**

Die Familienbegleiterin unterstützt die Pflegefamilie bei der Suche nach Entlastungs- und Ferienangeboten für das Pflegekind.

## **5.3 Pflichten der Pflegeeltern**

Die Pflegeeltern nehmen ihre Informationspflicht gegenüber der IG Familienplätze verlässlich wahr. Dazu gehören:

- Allgemeine Informationspflicht rund um das Pflegeverhältnis gegenüber der IG Familienplätze.
- Information & Klärung der Gewährleistung des Schutzes des bestehenden Pflegeverhältnisses vor der Platzierung eines anderen Pflegekindes
- Rechtzeitige Information und Klärung der Abwesenheiten (Ferien, Krankheit) der Pflegeeltern.
- Sofortige Informationspflicht bei besonderen Vorkommnissen (z.B. Krankheit, Unfällen, Weglaufen usw.).

Pflegeltern nehmen ohne vorgängige Absprache mit der IG Familienplätze keinen eigenständigen Kontakt mit Angehörigen und Behörden auf.

Die Teilnahme der Pflegeeltern an den zweimal jährlich stattfindenden Standortbesprechungen ist eine notwendige Voraussetzung für eine gemeinsame Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern, gesetzlichen Vertretern, Behörden und anderen Institutionen.

Die Pflegeltern bilden und reflektieren sich laufend. Dafür stellt die IG Familienplätze jährlich ein Bildungsprogramm zur Verfügung.

Bei der Platzierung eines Pflegekindes erhalten Pflegeeltern viele Daten und Informationen über das Pflegekind und seine Herkunftsfamilie. Die Pflegeeltern unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten.

## **Anhang: Rechtliche Grundlagen**

Die IG Familienplätze Kanton Schwyz hält sich an die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung (ZGB, UNO Kinderechtskonventionen, PAVO, Betreuungsverordnung Kanton SZ).

### **Zivilrechtliche Grundlagen**

In den folgenden Artikel des Zivilgesetzbuches (ZGB) ist die Rechtsstellung der Pflegeeltern zivilrechtlich verankert.

#### **Anspruch auf persönlichen Verkehr mit früherem Pflegekind, ZGB Art. 274a, Abs. 1**

Für ein Kind, das längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt und sich bei ihnen wohl gefühlt hat, ist es in der Regel wichtig, dass es auch nach der Platzierung persönliche Beziehungen zu ihnen pflegen kann. Falls dies mit den beteiligten Personen nicht geregelt wird, können Pflegeeltern die Vormundschaftsbehörde ersuchen, es sei ihnen ein Anspruch auf persönlichen Verkehr mit dem bisherigen Pflegekind einzuräumen.

#### **Anspruch auf Entschädigung , Art. 294 ZGB, Abs. 1 und 2**

Pflegeeltern haben den Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt.

Unentgeltlichkeit ist zu vermuten, wenn Kinder von nahen Verwandten oder zum Zweck späterer Adoption aufgenommen werden.

#### **Rechtsstellung der Pflegeeltern, Art. 300 ZGB, Abs. 1 und 2**

Wird ein Kind Dritten zur Pflege anvertraut, so vertreten sie, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist.

Vor wichtigen Entscheidungen sollen die Pflegeeltern angehört werden.

#### **Kindesschutzmassnahmen in Pflegeverhältnissen, Art. 307 ZGB, Abs. 1 und 2**

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

Die Vormundschaftsbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

#### **Schutz des Pflegeverhältnisses , Art. 310 ZGB, Abs. 1, 2 und 3**

Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Vormundschaftsbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in einer angemessenen Weise unterzubringen.

Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

Hat das Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.“

### **Örtliche Zuständigkeit für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen, Art. 315 ZGB, Abs. 1 und 2**

Die Kinderschutzmassnahmen werden von den vormundschaftlichen Behörden am Wohnsitz des Kindes angeordnet.

Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind auch die Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält.

### **Bewilligung von Pflegeverhältnissen und Aufsichtspflicht, Art. 316 ZGB, Abs. 1 und 2, PAVO Art. 4ff**

Wer Pflegekinder (bis zum vollendeten 15. Altersjahr) aufnimmt, bedarf der Bewilligung der Vormundschaftsbehörde oder einer andern vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht.

Wird ein Pflegekind zur späteren Adoption aufgenommen, so ist eine einzige kantonale Behörde zuständig.

### **Haftpflicht, Art. 333 ZGB**

Den Pflegeeltern obliegt gegenüber den Pflegekindern die Aufsichtspflicht als sogenanntes „Familienhaupt“. Dementsprechend sind sie für Schäden, den das Pflegekind Dritten verursacht, haftbar. Sie können sich von ihrer Haftpflicht nur befreien durch den Beweis, dass sie das übliche und durch die Umstände gebotene Mass an Sorgfalt in der Beaufsichtigung des Kindes eingehalten haben. In der Regel sind von Pflegekindern gegenüber Dritten verursachte Schäden in der Privathaftpflichtversicherung der Pflegefamilie versichert. Nicht versicherbar sind dagegen Schäden, die das Pflegekind gegenüber den Pflegeeltern verursacht.

## **UNO Konvention über die Rechte der Kinder (UN-KRK) vom 20. November 1989**

### **Art. 3 Kindeswohl**

(1) Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

### **Art.12 Recht auf Anhörung**

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

### **Art. 20 Betreuung in Pflegefamilien**

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Massgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.